

Sonder Statuten

§25

1. Aufbau, Aufgaben, Tätigkeit und Finanzen der Gliederungen werden durch besondere Statuten der Kreise und der Landes-(Provinzial-)Verbände geregelt.

2. Das Sonderstatut und seine Änderungen beschließt die Delegiertenkonferenz der Gliederung. Die Beschlüsse der Kreise bedürfen der Zustimmung des Landes-(Provinzial-)Vorstandes. Die Beschlüsse des Landes-(Provinzial-)Verbandes bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes.

3. Der Parteivorstand stellt Muster für die Sonderstatuten auf.

Beschluß des Vereinigungsparteitages vom 21. April 1946